



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 33/2010

25. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1590
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1617

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. August 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester und im Sommersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Print and Media Technology erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Media Production oder im Bachelorstudiengang Print and Media Technology oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Studienganges ist die Qualifizierung zum Master of Science im Fach Print and Media Technology an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studierenden erlangen eine vertiefende, erweiternde und qualifizierte Berufsbefähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder des Fachbereichs der Print- und Medientechnik. Der Absolvent erwirbt fachliche, fachübergreifende und methodische Kompetenzen, die auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern in Industrie oder Wissenschaft vorbereiten. Aufgrund der Forschungsorientierung des Studienganges erwerben die Studierenden Schlüsselkompetenzen, die sie insbesondere auf einen Einsatz im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie auf ein Promotionsstudium vorbereiten.

Aufbauend auf einem vertiefenden Grundlagenwissen wird den Studenten eine forschungsorientierte Vertiefung im Feld der Medientechnologien angeboten. Dabei wird besonders auf Interdisziplinarität Wert gelegt, um die Studenten in die Lage zu versetzen, in dem vielschichtigen und sich sehr dynamisch entwickelnden Gebiet eigenständig mitzuarbeiten. Anhand exemplarischer Vertiefungen, die in der Regel besonders die ausgezeichneten Möglichkeiten der diesbezüglichen Forschung an der TU Chemnitz nutzen, jedoch auch sehr eng mit industrieller Forschungsarbeit verzahnt sein sollen, erhalten die Studenten die Möglichkeit, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in einem zukunftsorientierten ingenieurtechnischen Bereich zu erlernen. Die internationale Ausrichtung und die Unterrichtssprache Englisch tragen dabei der heute weltweiten Vernetzung des Fachgebietes Rechnung. Dabei wird die Befähigung zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch im internationalen Umfeld durch die Möglichkeit der Integration eines Auslandsaufenthaltes in ihr Studium, gefördert.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

- M1 Media Physics, 6 LP (Pflichtmodul)
- M2 Electronic Media, 6 LP (Pflichtmodul)
- M3 Media Management and Entrepreneurship, 9 LP (Pflichtmodul)
- M4 Print Production, 11 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule:

- M5 Media Technology, 6 LP (Pflichtmodul)
- M6 Digital Fabrication, 5 LP (Pflichtmodul)
- M7 Modules and variants of printing presses, 5 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

- M8 Applied Specialisation Module I, 10 LP (Pflichtmodul)
- M9 Applied Specialisation Module II, 10 LP (Pflichtmodul)

4. Vertiefungsmodule:

- M10 Research Project Seminar I, 18 LP (Pflichtmodul)
- M11 Research Project Seminar II, 4 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

- M12 Master Thesis, 30 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Print and Media Technology an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang beinhaltet in den Basismodulen ingenieurtechnisches und wirtschaftswissenschaftliches Wissen auf dem Gebiet der Print- und Medientechnik. Wissen über Digitale Medien, gedruckte Elektronik, digitale Datenausgabe und Druckmaschinen erwerben die Studierenden in den Schwerpunktmodulen. Die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Electronic Devices, Industrial Production und Management and Economics ist Grundlage für eine individualisierte Ausbildung der Studierenden. Die Forschungsausrichtung des Studiengangs spiegelt sich vor allem im Research Project Seminar wider: Darin bearbeiten die Studierenden eine medientechnische Fragestellung und konzipieren in Zusammenarbeit mit einem Industriepartner ein eigenes wissenschaftlich-technisches Projekt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,

4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science vom 25. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2008, S. 403) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 19. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010. und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2010.

Chemnitz, den 18. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
M1 Media Physics	180 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PVL Übungsarbeit PL Klausur				180 AS / 6 LP
M2 Electronic Media 2.1 Electronic Media II 2.2 Media Colloquium	2.1 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Testat PL Klausur				180 AS / 6 LP
	2.2 60 AS 2 LVS (V0 / K2 / P0)				
M3 Media Management and Entrepreneurship 3.1 Media Entrepreneurship I 3.2 Media Management		3.1 180 AS 5 LVS (V2 / S2 / P1) PVL Seminararbeit			270 AS / 9 LP
		3.2 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur			
M4 Print Production 4.1 Prepress II 4.2 Output Systems II		4.1 150 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Nachweis von Protokollen PL Klausur			330 AS / 11 LP
		4.2 180 AS 4 LVS (V2 / Ü0 / P2) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur			

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2. Schwerpunktmodule:					
M5 Media Technology 5.1 Digital Media 5.2 Printed Electronics II			5.1 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)		180 AS / 6 LP
			5.2 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur zu beiden Veranstaltungen		
M6 Digital Fabrication			150 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur		150 AS / 5 LP
M7 Modules and variants of printing presses			150 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) ASL Testat und Protokoll zu 5 Versuchen im Praktikum PL Klausur		150 AS / 5 LP
3. Ergänzungsmodule:					
M8 Applied Specialisation Module I Aus folgenden Angeboten sind zwei bis drei Angebote so auszuwählen, dass die im Modul erwerbbaeren Leistungspunkte gemäß den Festlegungen unter Leistungspunkte und Noten erreicht werden. 8.1 Automotive Sensor Systems 8.2 Photonics 8.3 Quality Assurance in Printing 8.4 Hardware/Software Codesign II 8.5 Reliability of Micro and Nano Systems 8.6 Introduction to International Management			8.1 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL: Bericht und mündliche Prüfung		300 AS / 10 LP
			8.2 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur		
			8.3 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur		

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
		8.4 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur 8.5 150 AS 4 LVS (V3 / Ü1 / P0) PL Klausur 8.6 90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur			
<p>M9 Applied Specialisation Module II Aus folgenden Angeboten sind zwei bis drei Angebote so auszuwählen, dass die im Modul erwerbenden Leistungspunkte gemäß den Festlegungen unter Leistungspunkte und Noten erreicht werden. 9.1 Smart Sensor Systems 9.2 Technologies for Micro and Nano Systems 9.3 Micro optical Systems 9.4 Printing Machine Planning 9.5 Media Entrepreneurship II</p>			9.1 180 AS 5 LVS (V2 / Ü1 / P2) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur 9.2 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur 9.3 120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur 9.4 150 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) PL Klausur 9.5 150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PVL Businessplan PL Klausur		300 AS / 10 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Vertiefungsmodule:					
M10 Research Project Seminar I	540 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 2 PL Projektbericht, Präsentation				540 AS / 18 LP
M11 Research Project Seminar II			120 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 2 PL Projektbericht, Präsentation		120 AS / 4 LP
5. Modul Master-Arbeit:					
M12 Master Thesis				900 AS 2 PL Masterarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft M8 (8.1 und 8.5) und M9 (9.1 und 9.3))	11	22	20	--	53 LVS
Gesamt AS	900	900	900	900	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung

T Tutorium
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology
mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	M1
Modulname	Media Physics
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Medien-, informations- und wissensbasierte Technologien gehören zu den wichtigsten Technologiefeldern der Zukunft. Inzwischen bildet sich zunehmend ein Verständnis dafür heraus, dass ganz unterschiedliche Medientechniken auf vergleichbaren Strukturen und Grundprinzipien beruhen. In der Vorlesung Media Physics mit Übung werden vor diesem Hintergrund physikalische und technische Aspekte der "Medien" und der "Information" auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes auf einer abstrakten Betrachtungsebene aufbereitet. Es werden die Themen Struktur und Strukturierung, Komplexität und Emergenz, Entropie und Information, Realität und Bild, universelles Kodieren, etc. betrachtet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul Media Physics können die Studierenden eine abstrakte Formulierung medientechnischer Fragestellungen und deren physikalische Hintergründe kennen lernen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Media Physics (2 LVS) • Ü: Media Physics (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • semesterbegleitende Übungsarbeit im Umfang von 30 AS
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Media Physics
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2
Modulname	Electronic Media
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik - Electronic Media II Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik - Media Colloquium
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Electronic Media II bietet den Studierenden eine Vertiefung in verschiedenen elektronischen Medientechnologien. Dabei dienen exemplarisch Fragen der Elektroakustik und Audiokodierung sowie der Bewegtbildverarbeitung als Ausgangspunkte digitaler Multimediatechnologien. Qualitätskriterien, Übertragungsprobleme und die Schnittstelle zu softwareorientierten Nutzeranforderungen bilden eine Brücke zu den aktuellen Anwendungen. In der Übung werden dem Vorlesungsstoff angepasste Rechenaufgaben behandelt. In der Lehrveranstaltung Media Colloquium werden Forschungsarbeiten vorgestellt und diskutiert. In diesem Rahmen vermitteln Wissenschaftler und Experten auch besonders aus entsprechenden angrenzenden Fachgebieten aktuelle Forschungsthemen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Lehrveranstaltungen sollen die Studenten in die Lage versetzen, sich in angrenzenden Fachgebieten der Medientechnik zurecht zu finden und ein Verständnis für den jeweils spezifischen technologischen Rahmen zu entwickeln. Neben dem ausgewählten Vorlesungsstoff unterstützt die Übung eine Auseinandersetzung mit multimedialen Problemstellungen. Im Media Colloquium werden die Studierenden befähigt, aktuellen Entwicklungstendenzen im Medienumfeld zu folgen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Electronic Media II (2 LVS) • Ü: Electronic Media II (1 LVS) • K: Media Colloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • semesterbegleitendes Testat im Umfang von 30 AS in der Übung Electronic Media II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Electronic Media II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M3
Modulname	Media Management and Entrepreneurship
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Media Entrepreneurship I führt die Studenten an die Frage neuer Mediengeschäfte heran. Die Vorlesung beschäftigt sich umfangreich mit Fallbeispielen der jüngeren Mediengeschichte, die einer systematischen Analyse unterzogen werden und in den Rahmen der gesellschaftlich-politischen Entwicklungsbedingungen gestellt werden. Im Seminar versuchen die Studenten in kleinen Gruppen, selbst Erfolgsgeschichten neuer Medienkonzepte mit den in der Vorlesung vorgestellten Methoden zu analysieren. In dem Praktikum setzen sich die Studenten in einem Unternehmensplanspiel konkret mit der Simulation von Geschäftsprozessen auseinander.</p> <p>Die Lehrveranstaltung Media Management gibt einen Überblick über die Anwendungsfelder der Medientechnologien in Bezug auf verschiedene Produkte und Märkte. Neben einem allgemeinen Gesamtüberblick werden einzelne wichtige Marktsegmente vertiefend betrachtet, u.a. der Buch-, Zeitungs- und Rundfunkmarkt, Internet und E-Commerce, Identifikationssysteme & Kennzeichnungstechnologien. Desweiteren werden Organisation und Konzepte von Medienunternehmungen abgehandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul wenden Studierende ihr technisches Wissen praxisbezogen an und lernen, sich mit der wirtschaftlichen Nutzung technologischer Ideen auseinanderzusetzen. Im Seminar und Praktikum bauen sie dabei Kompetenzen wie Teamorientierung, Projektmanagement, selbständiges Arbeiten und Präsentationsfähigkeiten aus.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Media Entrepreneurship I (2 LVS) • S: Media Entrepreneurship I (2 LVS) • P: Media Entrepreneurship I (1 LVS) • V: Media Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit zu Media Entrepreneurship I im Umfang von 30 AS
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Media Management
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M4
Modulname	Print Production
Modulverantwortlich	Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Den Studierenden wird vertiefendes Wissen im Bereich der Druckvorstufe sowie der digitalen Ausgabesysteme und der digitalen Druckmaschinen und -technologien vermittelt. Die Lehrveranstaltung Prepress II behandelt den Raster-Image-Prozess in theoretischer und praktischer Weise. Es werden fundierte Kenntnisse über den Rasterprozess und die Beurteilung des Umsetzungsergebnisses auf dem Drucksustrat vermittelt. In der Lehrveranstaltung Output Systems II werden die ingenieurtechnischen und naturwissenschaftlichen Grundprinzipien der digitalen Ausgabesysteme detailliert behandelt. Es werden fundierte Kenntnisse über digitale Workflowsysteme, Bebilderungssysteme und die Teilprozesse des Inkjets und des elektrofotografischen Druckens vermittelt. Das theoretische Wissen wird in beiden Lehrveranstaltungen in Übungen und Praktika in Experimenten und der Anwendung entsprechender Messverfahren vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, qualitätssichernde Untersuchungsmethoden in der Druckvorstufe auf wissenschaftlicher Basis anzuwenden und die digitalen Ausgabesysteme hinsichtlich Produktivität und Produktionsqualität einzusetzen und zu optimieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Prepress II (2 LVS) • Ü: Prepress II (1 LVS) • V: Output Systems II (2 LVS) • P: Output Systems II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6 Protokollen zur Übung Prepress II für die Klausur Prepress II • Nachweis des Praktikums Output Systems II für die Klausur Output Systems II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Prepress II • 180-minütige Klausur zu Output Systems II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

	Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Prepress II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Output Systems II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	M5
Modulname	Media Technology
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Digital Media ist auf neue Software- und Nutzerseite von Medienkonzepten fokussiert und beleuchtet die technologischen Bedingtheiten hybrider Medientechnologien, die eine zunehmende systemische Verknüpfung zeigen. Behandelt werden Web.2.0-Technologien, smart objects, Kennzeichnungstechnologien und andere aktuelle Anwendungen. In der Lehrveranstaltung Printed Electronics II werden anhand ausgewählter Fragestellungen die physikalischen, chemischen und materialwissenschaftlichen Eigenschaften der gedruckten Elektronik vertieft und in exemplarischen Anwendungsfällen mit schaltungstechnischen und device-physikalischen Anforderungen korreliert. Einen wichtigen Aspekt stellen dabei Simulationsverfahren sowie neue elektronische Devicekonzepte dar, die aus der klassischen Siliziumelektronik nicht so bekannt sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sollen mit dem Lehrangebot in die Lage versetzt werden, die aktuellen Konzepte neuer Medientechnologien wissenschaftlich tief zu durchdringen und ein Verständnis für deren Entwicklungsmöglichkeiten zu entwickeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Digital Media (2 LVS) • V: Printed Electronics II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Digital Media und Printed Electronics II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M6
Modulname	Digital Fabrication
Modulverantwortlich	Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Lehrveranstaltung Digital Fabrication werden auf der Basis fundierter Kenntnisse des digitalen Workflows und der digitalen Medien-Ausgabetechnologien neue Anwendungsfelder (z.B. 2D- und 3D-Prototyping) vorgestellt und vertieft, in denen auf Substraten Funktionalitäten erzeugt werden, die nicht den Gesichtssinn des Menschen adressieren. Das theoretische Wissen wird in einem Praktikum in Experimenten und der Anwendung entsprechender Messverfahren vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul Digital Fabrication erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über moderne Anwendungen der digitalen Ausgabetechnologien der Medienwelt in anderen Wirtschaftsbereichen der Hochtechnologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Digital Fabrication (2 LVS) • P: Digital Fabrication (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums Digital Fabrication (Umfang 30 AS)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Digital Fabrication
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	M7
Modulname	Modules and variants of printing presses
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es wird die Methodik der Entwicklung und Konstruktion präziser Verarbeitungsmaschinen am Beispiel der Druckmaschine vermittelt. Dazu werden die folgenden Schwerpunkte bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bogenführung einschließlich Greiferkonstruktion und Ermittlung der Übergabegeometrie • Bahnführung, Bahnspannung und Registerstellung • Aufbau und konstruktive Besonderheiten der Druckwirkpaare von Offset-, Flexo- und Tiefdruckmaschinen • Spezielle Anforderungen an Druckmaschinen für den Funktionsdruck wie z. B. Druck elektronischer Schaltungen • Aufbau von Farb- und Feuchtwerken • Inlineverarbeitung von Bahnen • Maschinenabnahme <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten einen Überblick über maschinentechnische und verarbeitungstechnische Besonderheiten bei der Konstruktion von Druckmaschinen. Sie werden befähigt, technologische Wirkprinzipie zu entwickeln und Lösungsansätze für die konstruktive Umsetzung zu erarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Modules and variants of printing presses (2 LVS) • P: Modules and variants of printing presses (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Modules and variants of printing Presses • Anrechenbare Studienleistung: 10-minütiges schriftliches Testat und mindestens 3-seitiges Protokoll zu fünf von sieben Versuchen im Praktikum Modules and variants of printing press <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Modules and variants of printing presses, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (3 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">Anrechenbare Studienleistung: Testat und Protokoll zu fünf von sieben Versuchen im Praktikum, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M8
Modulname	Applied Specialisation Module I
Modulverantwortlich	<p>Professur Mess- und Sensortechnik – Electronic Devices Professur Printmedientechnik – Industrial Production Professur Technische Informatik – Hardware/Software Codesign II Professur Werkstoffe und Zuverlässigkeit mikrotechnischer Systeme – Reliability of Micro and Nano Systems Juniorprofessur Europäisches Management – Management and Economics</p>
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Ergänzungsmoduls Applied Specialisation Module I können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinären Fachgebieten Electronic Devices, Industrial Production sowie Management and Economics wählen.</p> <p>Das Fachgebiet Electronic Devices gibt einen Überblick über diverse Prinzipien und Realisierungsmöglichkeiten von Sensoren für Automobilanwendungen sowie über Funktionsprinzipien und physikalische Hintergründe der Erzeugung, Wandlung und Übertragung optischer Signale.</p> <p>Das Fachgebiet Industrial Production vermittelt im ersten Teil, ausgehend von den Grundlagen der Messtechnik, den Aufbau von Messsystemen für die spezifischen Aufgaben der Printmedientechnik. Der zweite Teil bezieht sich auf Messungen an Versuchsständen, Einrichtungen, Maschinen und Anlagen mit besonderer Ausrichtung auf die Probleme der Qualitätssicherung bezüglich der Verfahren und Produkte der Printmedientechnik.</p> <p>In der Vorlesung Hardware/Software Codesign II mit Übung werden am konkreten Beispiel kooperierende Hardware- und Softwarekomponenten konkrete Techniken und Methoden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interfacesynthese (Kommunikationsarten, Synchronisation, Synthese) • Verifikation und Cosimulation • Modellierung von System in System C • Abschätzungsverfahren zur Systembewertung • Entwurf von Hardware-Schnittstellen <p>Inhalte des Fachgebietes Reliability of Micro and Nano systems sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Zuverlässigkeitsbewertung • Zuverlässigkeit von Mikro- Nanosystemen • Bruchmechanik und Risskonzepte • Berechnungsmethoden und Zuverlässigkeitsbewertung von MEMS • Experimentelle Zuverlässigkeitsuntersuchungen • Anwendungsbeispiele <p>Das Fachgebiet Management and Economics vermittelt einen Einstieg in die breite Thematik des internationalen Managements. Im ersten Teil wird der Entwicklungsprozess der Internationalisierung erörtert. Im zweiten Teil stehen die verschiedenen Teilbereiche des internationalen Unternehmens im Zentrum der Betrachtung (z.B. Marketing, Produktion, Personal). Im abschließenden dritten Teil kommen ausgewählte Querschnittsprobleme des internationalen Managements zur Sprache, wie beispielsweise das Kulturmanagement oder ausgewählte Probleme des internationalen Rechts.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden für die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme sowie Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

<p>Lehrformen</p>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus folgenden Angeboten sind zwei bis drei Angebote so auszuwählen, dass die im Modul erwerbenden Leistungspunkte gemäß den Festlegungen unter Leistungspunkte und Noten erreicht werden.</p> <p><u>Fachgebiet Electronic Devices:</u> <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Automotive Sensor Systems (2 LVS) • Ü: Automotive Sensor Systems (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Photonics (2 LVS) • Ü: Photonics (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Industrial Production:</u> <u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Quality Assurance in Printing (2 LVS) • Ü: Quality Assurance in Printing (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Hardware/Software Codesign II</u> <u>Angebot 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Hardware/Software Codesign II (2 LVS) • Ü: Hardware/Software Codesign II (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Reliability of Micro and Nano Systems</u> <u>Angebot 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Reliability of Micro and Nano Systems (3 LVS) • Ü: Reliability of Micro and Nano Systems (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Management and Economics:</u> <u>Angebot 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Introduction to International Management (2 LVS)
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>keine</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>---</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei bis drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote zwei oder drei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technischer Bericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten zu einem speziellen Thema sowie 30-minütige mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems • 120-minütige Klausur zu Photonics • 120-minütige Klausur zu Quality Assurance in Printing • 90-minütige Klausur zu Hardware/Software Codesign II • 60-minütige Klausur zu Reliability of Micro and Nano Systems • 60-minütige Klausur zu Introduction to International Management
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technischer Bericht sowie mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Photonics, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Quality Assurance in Printing, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP)• Klausur zu Hardware/Software Codesign II, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP)• Klausur zu Reliability of Micro and Nano Systems, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Introduction to International Management, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M9
Modulname	Applied Specialisation Module II
Modulverantwortlich	Professur Mikrotechnologie – Electronic Devices Professur Printmedientechnik – Industrial Production sowie Media Entrepreneurship und Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Ergänzungsmoduls Applied Specialisation Module II können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinären Fachgebieten Electronic Devices, Industrial Production und Entrepreneurship und Management wählen.</p> <p>Das Fachgebiet Electronic Devices gibt einen Überblick über intelligente Sensoren-systeme, die Grundlagen der Sensorik, Sensoreigenschaften und -prinzipien sowie die Erläuterung technologischer Schritte und Prozessabläufe von MEMS- und NEMS- Komponenten und Systemen.</p> <p>Im Fachgebiet Industrial Production befassen sich die Studierenden mit der Projektierung von Herstellungsbetrieben für Medien über alle Wertschöpfungsstufen hinweg. Ausgehend von der Produktanalyse werden Herstellungsverfahren abgeleitet und ein Anforderungskatalog für die technische Auswahl der Aggregate, die Abläufe und deren Logistik erarbeitet sowie die Personal- und Raumplanung durchgeführt. Schließlich erarbeiten die Studierenden die Projektfinanzierung.</p> <p>Im Fachgebiet Entrepreneurship und Management befassen sich die Studierenden mit den konkreten Fragen von Unternehmensgründungen im Mediumfeld. Dabei werden Methoden und Entscheidungskalküle diskutiert und konkrete Schritte der Geschäftsplanung vorgestellt. In der Übung entwickeln die Studenten in kleinen Gruppen einen eigenen Businessplan.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden für die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme sowie Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum. Aus folgenden Angeboten sind zwei bis drei Angebote so auszuwählen, dass die im Modul erwerbenden Leistungspunkte gemäß den Festlegungen unter Leistungspunkte und Noten erreicht werden.</p> <p><u>Fachgebiet Electronic Devices:</u> <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Smart Sensor Systems (2 LVS) • Ü: Smart Sensor Systems (1 LVS) • P: Smart Sensor Systems (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Technologies for Micro and Nano Systems (2 LVS) • Ü: Technologies for Micro and Nano Systems (2 LVS) <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Micro optical Systems (2 LVS) • Ü: Micro optical Systems (1 LVS) <p><u>Fachgebiet Industrial Production:</u> <u>Angebot 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Printing Machine Planning (2 LVS) • S: Printing Machine Planning (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Fachgebiet Entrepreneurship und Management: <u>Angebot 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Media Entrepreneurship II (2 LVS) • Ü: Media Entrepreneurship II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums zu Smart Sensor Systems (Versuche und Protokolle) für die Klausur zu Smart Sensor Systems • erfolgreich verteidigter Businessplan (Erarbeitung im Team, Umfang von 30 AS) für die Klausur zu Media Entrepreneurship II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei bis drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote zwei oder drei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Smart Sensor Systems • 120-minütige Klausur zu Technologies for Micro and Nano Systems • 120-minütige Klausur zu Micro optical Systems • 120-minütige Klausur zu Printing Machine Planning • 120-minütige Klausur zu Media Entrepreneurship II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Smart Sensor Systems, Gewichtung 6 - Bestehen erforderlich (6 LP) • Klausur zu Technologies for Micro and Nano Systems, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Micro optical Systems, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zu Printing Machine Planning, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Media Entrepreneurship II, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	M10
Modulname	Research Project Seminar I
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es ist in einer kleinen Gruppe (2-4 Teilnehmer) ein medientechnisches zu konzipieren und umzusetzen. Das wissenschaftlich-technische Umfeld der medientechnischen Fragestellung sowie Lösungsmöglichkeiten für das gestellte Problem sind zu erarbeiten. Es sind die notwendigen Arbeitsschritte und die benötigten Ressourcen zu planen. Im weiteren Verlauf sind die geplanten Arbeiten durchzuführen. Im Laufe des Projektes ist ein Experiment, Demonstrator oder Prototyp zu erstellen, der die Ergebnisse der Arbeit repräsentiert. Das Projekt kann ganz oder zum Teil bei einem Industriepartner durchgeführt werden. Die Arbeit soll weitestgehend selbstständig unter Betreuung durch die Professur Printmedientechnik und ggf. die beteiligten Industriepartner erfolgen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erarbeitung einer medientechnischen Problemstellung, selbständige Planung und Durchführung eines wissenschaftlich-technischen Projektes, Präsentation der Ergebnisse, Gruppenarbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> S: Research Project Seminar I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Projektbericht (Umfang ca. 15 - 25 Seiten, umfassende Darlegung des Projektes (Projekthinhalte, wissenschaftlich-technisches Umfeld, Relevanz, Ablauf, Probleme und Lösungen, Ergebnisse, verwendete Ressourcen)) 20-minütige Präsentation der Ergebnisse im Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Projektbericht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (9 LP) Präsentation, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (9 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	M11
Modulname	Research Project Seminar II
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es ist in einer kleinen Gruppe (2-4 Teilnehmer) ein medientechnisches Problemfeld zu erarbeiten. Ziel ist es, umfassende anwendbare Kenntnisse über den Stand von Wissenschaft bzw. Technik sowie vergangene und zukünftige Entwicklungen auf dem ausgewählten Gebiet zu erwerben. Hierzu ist eine systematische Recherche unter Anwendung verschiedener Methoden durchzuführen. Das erhaltene Material ist wissenschaftlich auszuwerten und übersichtlich darzustellen. Die bearbeiteten Fragestellungen können an das Projekt aus dem Modul M10 anknüpfen oder davon unabhängig sein. Die Arbeit soll weitgehend selbständig unter Betreuung durch die Professur Printmedientechnik erfolgen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erarbeitung eines medientechnischen Problemfeldes, selbständige Planung und Durchführung einer wissenschaftlich-technischen Recherchearbeit, Darstellung der Ergebnisse, Gruppenarbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Research Project Seminar II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht (Umfang ca. 15 - 25 Seiten, umfassende Darlegung des Projektes (Projekthalte, wissenschaftlich-technisches Umfeld, Relevanz, Ablauf, Probleme und Lösungen, Ergebnisse, verwendete Ressourcen)) • 20-minütige Präsentation der Ergebnisse im Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbericht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (2 LP) • Präsentation, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M12
Modulname	Master Thesis
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet das selbstständige Bearbeiten einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Es ist eine wissenschaftliche Dokumentation zu Vorgehensweise und zu den Ergebnissen der Bearbeitung zu erstellen. Die Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums ist Bestandteil des Moduls.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden weisen nach, dass sie eine komplexe wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig, strukturiert und in einem vorgegebenen Zeitrahmen bearbeiten können. Dabei sind Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus mehreren Modulen des Studiums kreativ anzuwenden.</p>
Lehrformen	Das Modul Master Thesis ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Masterarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller vorangegangenen Module
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) zum Thema und zu den Ergebnissen der Masterarbeit
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 7 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. August 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Print and Media Technology an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Die Modulverantwortlichen stellen sicher, dass in jedem Semester eine Nach- und Wiederholungsprüfung angeboten wird.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“

erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

M1 Media Physics, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M2 Electronic Media, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M3 Media Management and Entrepreneurship, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

M4 Print Production, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11

2. Schwerpunktmodule:

M5 Media Technology, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M6 Digital Fabrication, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

M7 Modules and variants of printing presses, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

3. Ergänzungsmodule:

M8 Applied Specialisation Module I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

M9 Applied Specialisation Module II, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

4. Vertiefungsmodule:

M10 Research Project Seminar I, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 18

M11 Research Project Seminar II, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

5. Modul Master-Arbeit:

M12 Master Thesis, 30 LP, Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Media Production mit dem Abschluss Master of Science vom 25. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2008, S. 428) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Prüfungsordnung anzuwenden.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 19. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2010.

Chemnitz, den 18. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes